

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



12. Jahrgang

16. Juli 2003

Nr.: 22 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Großbeerener Straße in Ludwigsfelde	2
2. Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung der Wietstocker Scheune	7
3. Benutzung- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Wietstock	8
4. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 24. Juni 2003	10
5. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 24. Juni 2003	12
6. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg - Grundbuchbescheinigungsstelle für Energieleitungsrechte -	14

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Satzung
über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für straßenbauliche
Maßnahmen in der Großbeerener Straße in Ludwigsfelde**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 24.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Großbeerener Straße und als Gegenleistung für durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der anliegenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigsfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 3 und 4 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(3) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 3. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4.

(4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfasst wird.

§ 3

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 2 Abs. 4) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
 - f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,
 - g) 2,5 bei einer Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen,
 - h) 2,75 bei einer Bebaubarkeit mit acht Vollgeschossen.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 2 Abs. 4 bestimmten Flächen – bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
2. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 und 4), wenn
- a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
 - b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
 - b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
 - c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

§ 4**Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

(1) Für die Flächen nach § 2 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren:

1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
 - a) 0,017, bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
 - b) 0,034, bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
 - c) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten)
 - d) 1,0, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)
 - e) 1,5, wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 3 Abs. 1 Satz 2.

§ 5**Beitragssatz**

Für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Großbeerener Straße wird ein Beitragssatz von 0,093317 € je m² anrechenbarer Grundstücksfläche festgesetzt.

§ 6**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

§ 7**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Ludwigsfelde, 27. Juni 2003

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 27. Juni 2003

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Satzung

zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung der Wietstocker Scheune

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 389) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 24.06.2003 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung der Wietstocker Scheune vom 27.11.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Ludwigsfelde, 27. Juni 2003

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 27. Juni 2003

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Wietstock

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 24.06.2003 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Gemeindezentrum Wietstock ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde, die vorrangig den Bürgerinnen und Bürgern aus dem Ortsteil Wietstock zur Nutzung für gemeinnützige, im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende oder private Zwecke dient.

(2) Räumlichkeiten und Außenanlagen der Kindertagesstätte sowie das Büro des Ortsbürgermeisters sind von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht berührt.

§ 2 Nutzung / Überlassung

(1) Die Räume und Einrichtungen des Gemeindezentrums können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung überlassen werden. Aus bauordnungsrechtlichen Gründen darf eine maximale Auslastung von 60 Personen nicht überschritten werden.

(2) Die private Überlassung der Räume bedarf der schriftlichen Vereinbarung (Nutzungsvertrag) mit der Eigentümerin. Veranstaltungen und Beratungen im allgemeinen öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken haben Vorrang vor privater Nutzung.

(3) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung der Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und im Nutzungsvertrag namentlich genannte Person/en ausgeübt wird.

§ 3 Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden an Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden sind.

(2) Der Nutzer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, für die nach Abs. 1 und 2 bestehenden Verpflichtungen den Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 4 Haftung der Stadt

(1) Die Stadt Ludwigsfelde haftet für eventuell bei der Benutzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungsgegenstände eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder Teilnehmern eingebrachten Gegenstände.

§ 5 Hausrecht

(1) Die Stadt Ludwigsfelde übt als Eigentümer das Hausrecht aus. Sie überträgt die Wahrnehmung des Hausrechtes den Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Liegenschaften oder anderen geeigneten Personen. Diese üben gleichzeitig die Schlüsselgewalt aus.

(2) Den zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(3) Die Bestimmungen der Hausordnung sind durch die Nutzer ausnahmslos einzuhalten.

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen zu privaten Zwecken wird für einen Zeitraum von bis zu 24 aufeinanderfolgenden Stunden folgendes Entgelt erhoben:

- 100,00 € für Bürger/innen der Stadt Ludwigsfelde
- 250,00 € für alle sonstigen Nutzer.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird für eine Nutzung in Verbindung mit Trauerfeierlichkeiten ein einheitliches Entgelt in Höhe von 50,00 € erhoben, wenn der Nutzungszeitraum 6 Stunden nicht überschreitet.

§ 7 Zahlungspflicht

(1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, das Gemeindezentrum zu privaten Zwecken in Anspruch nimmt.

(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages.

(3) Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

§ 8 Erstattung

(1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht stattfinden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinen Beauftragten zuzurechnen ist.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2003 in Kraft.

Ludwigsfelde, 27. Juni 2003

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

**Beschlüsse
der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 24.06.2003**

**Beschluss Nr. 1.688.64/638.03
Aufhebung des Beschlusses Nr. 1.603.56/563.02 zur Änderung des
Geschäftsverteilungsplanes der Stadtverwaltung Ludwigsfelde vom 19.11.2002**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 1.603.56/563.02 vom 19.11.2002 zur Änderung des Geschäftsverteilungsplanes der Stadtverwaltung Ludwigsfelde.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.695.64/639.03
Überplanmäßige Ausgabe im Rahmen des Straßenbaus A sternweg**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, für den Straßenbau im A sternweg eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 56.500 € zu leisten.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.669.64/640.03
Planung und Bau des Bahnhofsumfeldes in Ludwigsfelde**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Planung und den Bau des Bahnhofsumfeldes in Ludwigsfelde zu realisieren.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.700.64/641.03**Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde als betroffene Gemeinde zur Fachplanung
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Ausbau des Flughafens Schönefeld
Einwendungen/Prüfung von Ausbau-/Standortalternativen
(Stellungnahme der Flughafen Berlin Schönefeld GmbH)**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

1. Der Flughafenstandort Schönefeld wird weiterhin grundsätzlich durch die Stadt Ludwigsfelde abgelehnt (siehe dazu Protokoll-Beschluss Nr. 1.000.23/240.00). Die vorliegende Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen hinsichtlich der Prüfung von Ausbau-/Standortalternativen kann die ernsthafte Sorge um die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und die Lebensqualität der ca. 24.000 Einwohner der Stadt Ludwigsfelde nicht widerlegen.
2. Die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Ausbau des Flughafens Schönefeld“ wird weiterhin aufrechterhalten (Beschluss Nr. 1.235.23/235.00).

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.682.64/642.03**Bebauungsplan Nr. 9.1. „Flussviertel Ludwigsfelde“**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die ergänzte Begründung des Bebauungsplanes Nr. 9.1. „Flussviertel“ der Stadt Ludwigsfelde wird gebilligt.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.683.64/643.03**Bebauungsplan Nr. 7.2 „Innenstadt Ludwigsfelde“
- Änderung des Abwägungsbeschlusses**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

1. Die im Abwägungsprotokoll (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 1.583.55/556.02 vom 22.10.2002) formulierten Stellungnahmen der Gemeinde zu den Anregungen
- des Landkreises Teltow-Fläming
- des Amtes für Forstwirtschaft Wünsdorf
in Bezug auf Eingriffe in vorhandenen Wald sind durch die nachfolgenden Stellungnahmen zu ersetzen (Abwägungsprotokoll Stand: Mai 2003).
2. Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen.
3. Die geänderte Begründung des Bebauungsplanes (Stand: Mai 2003) wird hiermit gebilligt.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschlüsse**der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 24.06.2003****Beschluss Nr. 1.699.64/648.03****Vergabe von Bauleistungen:****Bahnhofsumfeld 2. Bauabschnitt in Ludwigsfelde**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die Bauleistungen zum Bahnhofsumfeld - 2. Bauabschnitt in Ludwigsfelde an die Firma Bietergemeinschaft Haase & Pollack / EUROVIA VBU GmbH Michendorf zu vergeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.667.64/649.03**Vergabe von Bauleistungen:****Ausbau des A sternweges**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die Bauleistungen zum Ausbau des A sternweges an die Firma SEIDE GmbH & Co. KG Luckau zu vergeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.641.64/650.03**Flächentausch zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der ThyssenKrupp Umformtechnik GmbH zur Realisierung der Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, mit der ThyssenKrupp Umformtechnik GmbH mit Sitz August-Thyssen-Straße 1 in 14974 Ludwigsfelde einen Tauschvertrag folgenden Inhalts abzuschließen:

1. Die Stadt Ludwigsfelde verschafft der ThyssenKrupp Umformtechnik GmbH das Eigentum an einer Teilfläche von ca. 4.000 m² des Flurstücks 409 der Flur 2 der Gemarkung Ludwigsfelde.
2. Die ThyssenKrupp Umformtechnik GmbH verschafft der Stadt Ludwigsfelde das Eigentum an den Flurstücken 273 mit 761 m² und 275 mit 118 m² sowie an Teilflächen der Flurstücke 147 mit ca. 812 m² und 67/35 mit ca. 153 m² der Flur 2 der Gemarkung Ludwigsfelde für den Bau der Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde.
3. Der abzuschließende Tauschvertrag erfolgt mit einem an die ThyssenKrupp Umformtechnik GmbH zu zahlenden Wertausgleich.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.697.64/651.03**Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der GIG - Grundstücks- und Infrastrukturentwicklungsgesellschaft mbH - zur Gesamtkonzeption für den Neubau des Hallenbades**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die vorliegende Vereinbarung mit der GIG - Grundstücks- und Infrastrukturentwicklungsgesellschaft mbH abzuschließen.
2. Zur Finanzierung der vorstehend bezeichneten Vereinbarung wird ein Betrag von 120 T€ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (aus Haushaltsstelle 5720.940.0100.3) bereitgestellt.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 1.304.29/306.01 vom 06.02.2001 abgeschlossenen Architektenvertrag/Ingenieurvertrag mit dem Büro Krieger vom 23.07.2001 zu beenden.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.692.64/652.03**Vertrag zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der LuNetwork GmbH Ludwigsfelde über die Erstellung eines Stadtportals, dessen Providing und Hosting sowie Pflege und Betreuung und Sponsorvereinbarung**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt den vorliegenden Vertrag zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der Firma LuNetwork GmbH Ludwigsfelde über die Erstellung eines Stadtportals, dessen Providing und Hosting sowie Pflege und Betreuung und die vorliegende Sponsorvereinbarung zwischen den vorgenannten Vertragspartnern.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.701.64/653.03**Änderung eines Mietvertrages für gewerbliche Räume**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Mit der Centro Italia Gaststätten GmbH, Betreiberin der italienischen Gaststätte in den Räumen des Kulturhauses in der Theodor-Fontane-Straße 42, wird rückwirkend zum 01.01.2003 für den vorbezeichneten Mietgegenstand ein monatlicher Mietzins gemäß der vorliegenden Variante A vereinbart.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

**Landesamt für Geowissenschaften
und Rohstoffe Brandenburg
- Grundbuchbescheinigungsstelle
für Energieleitungsrechte -**



Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg
- Grundbuchbescheinigungsstelle für Energieleitungsrechte -
Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow Tel. : (033203) 36600

Az.: 91-1323-56

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
im Bereich der Stadt Ludwigsfelde in der Gemarkung Ludwigsfelde**

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBL. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBL I S. 3900), wird der Antrag der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH, Albert – Tanneur - Straße 27, in 14974 Ludwigsfelde vom 01.08.2002 (Az.: 91-1323-56) auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fernwärmeleitungen (Fernwärmeleitungen oberirdisch und kanalverlegt mit Nennweiten DN 32 – DN 300) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Ludwigsfelde öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 308 oder 301) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033203/36- 710 oder 823) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Kleinmachnow, 03. Juli 2003

gez. Ledder
-Verwaltungsleiter-